SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz

DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
- IV 48 - 7.23.4.

Kiel, den 24.5.1973

<u>hier:</u> Registrierung von Personen in Katastrophenfällen und Errichtung von "Gemeinsamen Auskunftsstellen der Katastrophenschutz-Organisationen"

Bei Katastrophen größeren Ausmaßes kann es notwendig werden, Evakuierte, Flüchtlinge, Obdachlose, Verletzte, Tote und Vermißte nach einem einheitlichen Verfahren zu registrieren, um Angehörige, Behörden und sonstige interessierte Stellen schnell unterrichten zu können. Deshalb wird nach Absprache mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst folgende Regelung getroffen:

1. Zur Registrierung der von einer Katastrophe betroffenen Personen wird unter Leitung des DRK im Einvernehmen mit dem Landrat/Oberbürgermeister eine "Gemeinsame Auskunftsstelle der Katastrophenschutz-Organisationen" eingerichtet. Zeitpunkt der Errichtung (im Bedarfsfalle), Ort (in der Regel am Sitz der Kreisverwaltung/des DRK-Kreisverbandes) und Rufnummer der Auskunftsstelle werden vom Landrat/Oberbürgermeister in geeigneter Weise (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Aushang) bekanntgegeben. Die Errichtung von Auskunftsnebenstellen (z.B. am Katastrophenort) bleibt freigestellt.

Sind mehrere Kreise von einer Katastrophe bedroht, so obliegt dem DRK-Landesverband, Schleswig-Holstein - im Einvernehmen mit

dem Innenminister – die Errichtung der Auskunftsstelle. Zeitpunkt der Errichtung, Ort und Rufnummer der Auskunftsstelle werden vom Innenminister bekanntgegeben.

Das DRK ist federführend in allen Angelegenheiten des Aufbaues, der Organisation und personellen Besetzung der Auskunftsstellen sowie in der Durchführung des Registrierverfahrens.

2. Die Katastrophenschutz-Organisationen registrieren alle von ihnen betreuten und geborgenen Personen und Toten auf einheit-lichen, vom DRK zur Verfügung gehaltenen Vordrucken. Eine Ausfertigung des Vordrucks ist der Auskunftsstelle zuzuleiten.

Die Registrierung umfaßt folgende Vordrucke:

- a) Begleitkarte,
- b) Anhängekarte für Verletzte und Kranke,
- c) Lagerausweiskarte,
- d) DRK-Schnellbenachrichtigungskarte (nur zur Unterrichtung der Angehörigen).

Die erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen DRK-Kreisverband zur Verfügung gestellt.

Zur Ausbildung der Einsatzkräfte und für Übungen wird das notwendige Material ebenfalls durch den zuständigen DRK-Kreisverband bereitgestellt, der auch die Einweisung der Registrierkräfte übernimmt.

(Außerdem befinden sich bei jedem DRK-Kreisverband die vom DRK-Suchdienst entwickelten Vordrucke für Zwecke der Nachforschung und Familienzusammenführung.)

3. Die öffentlichen und privaten Krankenhäuser sorgen dafür, daß im Katastrophenfall nach Einlieferung von Verletzten die für die Registrierung notwendigen Meldungen an die zuständige Auskunftsstelle weitergeleitet werden. Die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. wird gebeten, diese Empfehlung den ihr angeschlossenen Krankenhäusern zu übermitteln und sie über Einzelheiten des Verfahrens zu unterrichten.

4. Unberührt bleiben

die Aufgaben und Befugnisse der für die Katastrophenabwehr zuständigen Behörden,

die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bei der Ermittlung Vermißter und Identifizierung und Registrierung Toter sowie

die Vorschriften des Melderechts.

(Dienstsiegel)

Im Auftrage: gez. Penner